



Arbeitsgemeinschaft der **Anerkennungsstellen** für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Deutschland

Vorsitzender AG AKST • Wunstorfer Landstraße 11 • 30453 Hannover

An die Anerkennungsstellen
der Bundesländer

Vorsitzender der AG
der Anerkennungsstellen
Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
- Anerkennungsstelle für
Saat- und Pflanzgut -
Wunstorfer Landstraße 11
30453 Hannover

Telefon: 0511 3665-0
Telefax: 0511 3665-4508

www.ag-akst.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Herr Willi Thiel	-4370	willi.thiel@lwk-niedersachsen.de	01.02.2021

Informationen zur EU-Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und der dazugehörigen am 18. Oktober 2019 abgestimmten Durchführungsverordnung

• **Änderungen im Amtlichen Anerkennungsverfahren – Häufig gestellte Fragen – Ergänzungen und Aktualisierung, Stand 01.02.2021**

Gründe für die Änderungen:

Bisher wurde der Bereich der Pflanzengesundheit über die Richtlinie (RL) 2000/29/EG geregelt und die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die Pflanzenbeschauverordnung. Im Zusammenhang mit einer angenommenen Bedrohung der Pflanzengesundheit durch globalisierten Handel und Klimawandel ergab eine Evaluierung der EU-Kommission im Jahr 2008, dass die RL 2000/29/EG in Form einer neuen Verordnung ersetzt werden sollte. Dies erfolgte dann durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/2031, die sogenannte EU-Pflanzengesundheitsverordnung (abgekürzt PHR = Plant Health Regulation) am 26.10.2016.

Die amtlichen Kontrollen, die im Rahmen der PHR vorgeschrieben sind, müssen entsprechend der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 (abgekürzt OCR = Official Control Regulation) vollzogen werden. Diese Verordnung wurde am 15.03.2017 verabschiedet und muss mit dem Durchführungsrechtsakt zur Pflanzengesundheitsverordnung ab dem 14.12.2019 angewendet werden.

War zunächst der Saat- und Pflanzgutbereich aufgrund einer legislativen Entscheidung des EU-Parlaments vom 15.04.2014 außen vor, da bestens in entsprechenden EU-Richtlinien und in der nationalen Gesetzgebung geregelt, so wurde dieser Bereich auf Veranlassung der EU-Kommission nach Verabschiedung der OCR doch noch in die Durchführungsverordnung involviert.

Die Anerkennungsstellen, die als zuständige Behörden weiterhin für die Umsetzung im Saatgutbereich zuständig sind, werden dafür eintreten, dass bisher bewährte Regelungen und Kontrollmechanismen weiter Bestand haben und durch möglichst wenig zusätzliche Auflagen und Anforderungen überfrachtet werden.

Bei der PHR als auch der OCR handelt es sich um Verordnungen der EU. Diese gelten direkt in allen Mitgliedstaaten, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (Saatgutverordnung, Pflanzkartoffelverordnung, Saatgutaufzeichnungsverordnung) umgesetzt sind. Beweggrund der Kommission ist es, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen in der EU zu erzielen. Durch das Inkrafttreten der beiden Regelwerke sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung am 14.12.2019 ist es zu inhaltlichen und bürokratischen Erweiterungen gekommen.

Für viele Pflanzenarten wurden RNQPs (Regulated Non Quarantine-Pests) definiert. Dies hat bei den betroffenen Fruchtarten weitreichende Folgen für alle Beteiligten.

Der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen ist es deshalb wichtig zu unterscheiden zwischen feststehenden Anforderungen und der geplanten Umsetzung durch die zuständigen Behörden.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Saatgutbereich ein Fragenkatalog mit FAQs (Frequently Asked Questions) erstellt. Es ist geplant, den Fragenkatalog aktuell zu halten und bei Bedarf zu erweitern. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind einige Punkte z.B. Frage 8 weiterhin in den FAQ's enthalten.

1. Welche Betriebe sind von diesen Neuregelungen bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut betroffen?

Für den Saatgutbereich müssen sich alle Betriebe (VO-Firmen, Züchter und ggf. Aufbereiter), die pflanzenpasspflichtiges Material erzeugen und/oder verbringen, für die also RNQPs definiert sind, registrieren lassen. Die (festgelegte) jährliche Kontrolle betrifft von Seiten der Pflanzengesundheit nur ermächtigte Unternehmer (Passaussteller). Alle anderen Kontrollen erfolgen risikobasiert.

2. Was sind RNQPs und welche Pflanzenarten sind betroffen?

RNQPs steht für „Regulated Non Quarantine Pests“. Es sind Schädlinge, die keinen Quarantäne-status haben, aber hauptsächlich durch zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (z. B. Sonnenblumensaatgut) verbreitet werden und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen können. In der EU werden sie als „[Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge](#)“ bezeichnet. Die EU-Kommission hat diese Pflanzenschädlinge in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2072](#) geregelt. Für viele landwirtschaftliche und gärtnerische Arten wurden Schwellenwerte für RNQPs, sowie Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens festgelegt. Die meisten RNQPs im Saatgutbereich wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einige Schaderreger sind neu hinzugekommen.

Für alle Arten für die RNQPs beschrieben sind, besteht grundsätzlich Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, sofern mindestens eine passpflichtige Art darin enthalten ist.

Bei den betroffenen Pflanzenarten im landwirtschaftlichen Bereich, die durch das nationale Artenverzeichnis saatgutrechtlich geregelt sind, sind folgende RNQPs relevant:

- Luzerne *Medicago sativa*
 - Bakterienwelke (*Clavibacter michiganensis* ssp. *Insidiosus*)
 - Stängelälchen (*Ditylenchus dipsaci*)
- Raps *Brassica napus*
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Rübsen *Brassica rapa*
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Sojabohne *Glycine max*
 - *Diaporthe caulivora*
 - *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*

- Sonnenblume *Helianthus annuus*
 - Grauschimmel (*Botrytis cinerea*)
 - Falscher Mehltau (*Plasmopara halstedii*)
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Lein *Linum usitatissimum*
 - Grauschimmel (*Botrytis cinerea*)
 - Blattfleckenkrankheit (*Alternaria linicola*)
 - Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lini*)
 - Welkekrankheit (*Fusarium* (anamorphe Form))
(nicht *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* & *F. circinatum*)
 - *Boeremia exigua* var. *linicola*
- Weißer Senf *Sinapis alba*
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Kartoffel-Pflanzgut *Solanum tuberosum*
 - Viren: PLRV, PVY, PVS, PVM, PVA, PVX und Potato spindle tuber viroid (PSTVd)
 - Bakterien: Schwarzbeinigkeit (*Dickeya* spp.; *Pectobacterium* spp.), Zebra-Chip-Krankheit (*Candidatus Liberibacter solanacearum*, CLs), Stolbur (*Candidatus Phytoplasma solani*, CPs)
 - Pilze: *Rhizoctonia solani* (Wurzeltöterkrankheit) (*Thanatephorus cucumeris*), Pulverschorf (*Spongospora subterranean*)
 - Weitere Schädlinge: Knollenfäule-Nematode (*Ditylenchus destructor*)
- Kartoffel-Saatgut *Solanum tuberosum*
 - Viren: Potato spindle tuber viroid (PSTVd), welches als samenübertragbar gilt

3. Welche Pflanzenarten aus dem landwirtschaftlichen Bereich sind ausgenommen?

Die Regelungen gelten nicht für die heimischen Getreidearten. Hier waren zunächst auch RNQPs vorgesehen (Stein- und Flugbrände und Mutterkorn). Nach intensiven Gesprächen und vielen Stellungnahmen ist es gelungen, den Getreidebereich (bis auf Reis) auszuschließen. Mais ist ebenfalls ausgenommen. Ausgenommen sind weiter die relevanten Gräserarten und viele Futterpflanzen sowie Groß- und Kleinkörnige Leguminosen.

4. Welche Folgen hat dies für die Kennzeichnung von Saatgut der Pflanzenarten, für die RNQPs gelistet sind?

Für diese Arten gilt die Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, die mindestens eine „passpflichtige Komponente“ enthalten. Zusammenfassend gilt demnach für folgende Pflanzenarten die Pflanzenpasspflicht:

- Generell für vegetatives Vermehrungsmaterial (Pflanzen zum Anpflanzen) wie Pflanzkartoffeln, Reben, Gemüsejungpflanzen usw., Saatgut von Arten für die RNQPs gelistet sind
- Kartoffel-Saatgut

5. Was bescheinigt der Pflanzenpass?

Die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen (sofern es für die jeweilige Art welche gibt), sowie die Einhaltung der Toleranzgrenzen bei RNQPs (die für die jeweilige Art definiert sind).

6. Wer stellt den Pflanzenpass aus?

Zuständige Behörden bei Saat- und Pflanzgut sind die Anerkennungsstellen der Länder. Sie stellen im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens mit der Vergabe der Anerkennungsetiketten die Pflanzenpässe aus. Die praktische Vorgehensweise beim Etikettendruck bleibt gleich.

Der Pflanzenpass wird also mit dem Anerkennungsetikett kombiniert, nicht jedoch bei OECD-gekennzeichnetem Saatgut. OECD-gekennzeichnetes Saatgut aus Drittländern muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Dieses Zeugnis stellt der Pflanzengesundheitsdienst des Drittlandes aus. Beim Import wird das Pflanzengesundheitszeugnis durch den Pflanzenpass ersetzt. Alternativ kann anstelle des Pflanzenpasses auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses verwendet werden (s. auch Frage 25 ff).

7. Wie sieht der Pflanzenpass aus für Pflanzenarten von Saatgut?

Für Saat- und Pflanzgut wird das Anerkennungsetikett (s. Beispiele unten) mit dem Pflanzenpass kombiniert. Dabei befindet sich in der linken oberen Ecke das EU-Logo und rechts oben die Aufschrift „Pflanzenpass/Plant Passport“. Darunter befinden sich die Angaben des Anerkennungsetiketts. Der zusätzliche Aufdruck einer Pflanzenpass-Nummer und deren Aufdruck auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit genügt die auch bisher schon verwendete Anerkennungsnummer.



8. Dürfen Pflanzenpässe auch vor dem 14.12.2019 bereits angebracht werden?

Ja, aber nur für die Arten, die pflanzenpasspflichtig sind und nur dann, wenn die Anforderungen an die RNQPs erfüllt wurden.

9. Darf die Bezeichnung „Pflanzenpass/Plant Passport“ auch für Etiketten von Saatgut von Pflanzenarten verwendet werden, die nicht pflanzenpasspflichtig sind?

Nein, das ist **nicht** zulässig, denn der Pflanzenpass bescheinigt die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen und RNQPs. Dies ist an die Durchführung entsprechender Untersuchungen und/oder Kontrollen auch visueller Natur auf die relevanten QPs und RNQPs geknüpft.

Die Verwendung des EU-Logos alleine ist dagegen auch auf den Etiketten von Pflanzenarten, die nicht pflanzenpasspflichtig sind, erlaubt. Aus praktischen Gründen können deshalb für alle Fruchtarten Etiketten mit EU-Logo verwendet werden. Nur bei den passpflichtigen Arten wird der Zusatz „Pflanzenpass/Plant Passport“ eingedruckt.

10. Welches Saatgutmaterial ist weiterhin von der Pflanzenpasspflicht ausgenommen?

Pflanzenpasspflicht im Hinblick auf RNQPs besteht für **anerkanntes** Saatgut und somit **nicht** für:

- Saatgut für Tests und Versuche (oranges Etikett)
- Saatgut von Erhaltungs- und Amateursorten sowie Populationen
- Saatgut, das zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt ist
- Saatgut für amtliche Prüfungen und Inspektionen

- nicht endgültig anerkanntes Saatgut (graues Etikett)
- Erhaltungsmischungen

11. Welche Ausnahmen bestehen bei der Passpflicht von Pflanzkartoffeln?

Bei der direkten Abgabe (kein Fernabsatz) an nicht berufliche Endnutzer (z. B. Hobbygärtner) ist kein Pflanzenpass erforderlich.

12. Welche Vorgaben gibt es zu Form und Inhalt des Pflanzenpasses?

Bei Saatgut ist der Pflanzenpass mit dem Anerkennungsetikett kombiniert. Die Inhalte müssen in einem rechteckigen Textfeld angeordnet sein und einem Muster der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/2313](#) entsprechen. Er muss ohne Sehhilfe lesbar sein.

Der Pflanzenpass ist ein gut erkennbares Etikett für die Verbringung von anderen Pflanzen und Pflanzenteilen (nicht Saatgut) bzw. OECD-Saatgut innerhalb des pflanzengesundheitlichen Binnenmarktes. Er ist gut sichtbar und deutlich lesbar an den Handelseinheiten der Ware anzubringen. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die Ware vom ermächtigten Unternehmer oder der zuständigen Behörde untersucht wurde und frei von Quarantäneschädlingen ist und auch die sonstigen pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind.

13. Muss die Flagge der EU in den Originalfarben dargestellt werden?

Nein. Die Flagge kann auch schwarz-weiß dargestellt werden. Möglich sind weiße Sterne auf schwarzem Hintergrund oder schwarze Sterne auf weißem Hintergrund. Sofern der Hintergrund eine andere Farbe hat (z. B. blaues Etikett) genügt ein einfarbiger Aufdruck, der zu einem kontrastreichen Ergebnis führt.

14. Wo finde ich eine Vorlage für die EU-Flagge?

Vorlagen als EPS-Grafik können unter https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de abgerufen werden.

15. Kann anstelle von „Plant Passport“ auch der deutsche Begriff „Pflanzenpass“ verwendet werden?

Nein. Es muss der englische Begriff verwendet werden. Sofern ein deutscher Begriff gewünscht ist, darf er zusätzlich zum englischen Begriff, getrennt durch einen Schrägstrich, verwendet werden. Also „Pflanzenpass/Plant Passport“.

16. Welche Registriernummer muss auf den Pflanzenpass bei Saatgut?

Wenn der Pflanzenpass mit dem Anerkennungsetikett kombiniert ist (Saatgut) kann über die Anerkennungsnummer die Registriernummer ermittelt werden. Dann muss keine Registriernummer angegeben werden.

17. Rückverfolgbarkeitscode bei Saatgut?

Die Anerkennungsnummer gewährleistet die Rückverfolgbarkeit. Ein weiterer Code ist deshalb nicht erforderlich.

18. Was ist bei Pflanzenpässen zu beachten, die für Lieferungen in Schutzgebiete vorgesehen sind?

Bei Lieferungen in Schutzgebiete müssen bei bestimmten Waren die für das Schutzgebiet spezifischen Anforderungen eingehalten sein. Für diese Waren sind zusätzliche Angaben auf dem Pflanzenpass erforderlich.

Statt „Plant Passport“ steht oben rechts „Plant Passport – PZ“. PZ ist die Abkürzung für protected zone.

Sofern zusätzlich der Deutsche Begriff verwendet werden soll, ist „Pflanzenpass – Schutzgebiet/ Plant Passport – PZ“ zu verwenden.

Unter dem Schriftzug „Plant Passport – PZ“ ist die wissenschaftliche Bezeichnung des Schutzgebiet-Quarantäneschädling (ggf. auch mehrere) oder alternativ der spezielle EPPO-Code anzugeben, der in Anhang III der DVO (EU) 2019/2072 aufgeführt ist.

19. Woher weiß ich, ob ein Kunde in einem Schutzgebiet liegt?

Bisher gibt es in Deutschland keine Schutzgebiete. Die Schutzgebiete der EU-Mitgliedstaaten sind im Anhang III der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2072](#) aufgelistet.

20. Dürfen auf dem Etikett Informationen enthalten sein, die nicht zum Pflanzenpass gehören?

Der Pflanzenpass muss entsprechend der Formatvorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 als Einheit auf dem Etikett dargestellt sein. Der nichtamtliche Teil des Etiketts (weißer Teil) darf weitere Informationen mit Bezug zum Saatgut enthalten.

21. Was ist der pflanzengesundheitliche Binnenmarkt?

Dazu gehören die Schweiz und alle EU-Länder, incl. Azoren und Madeira, excl. Französisch-Guyana und die Kanarischen Inseln. Das Vereinigte Königreich zunächst bis 31.12.2020.

22. Benötigt Handelssaatgut und Standardsaatgut einen Pflanzenpass?

Handelssaatgut benötigt einen Pflanzenpass, ebenso wie Standardsaatgut, wenn die Pflanzenart Wirtspflanze von Quarantäneschaderegern (QPs) oder RNQPs ist.

Das Inverkehrbringen als Handelssaatgut ist nur bei wenigen Arten in Deutschland möglich (schwarzer Senf, Esparsette, Pannonische Wicke); diese Arten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht Wirtspflanzen von QPs oder RNQPs.

Bei Standardsaatgut benötigen folgende Arten einen Pflanzenpass: Siehe Auflistung zu Frage 45).

Kleinpackungen

23. Ist bei Pflanzkartoffeln, Senfsaatgut oder Sonnenblumensaatgut, die als Kleinpackung über das Internet verkauft werden sollen, ein Pflanzenpass erforderlich?

Bei der Versendung über das Internet muss immer ein Pflanzenpass mitgeliefert werden. Beim Versand an professionelle Nutzer (Landwirte, Gärtner, Fachinstitute, Universitäten) muss dieser gut sichtbar an der Verpackung angebracht werden (s. auch Frage 12).

24. Welchen Rückverfolgbarkeitscode müssen Kleinpackungen von Mischungen tragen?

An der Kennzeichnung von Kleinpackungen hat sich nichts geändert. Wenn die Kleinpackungen einen Pflanzenpass tragen, so gilt die Kennnummer oder die Mischungsnummer als Rückverfolgbarkeitscode (vgl. § 40 SaatV). Bei Kleinpackungen von Pflanzkartoffeln gilt die vom Betrieb festzusetzende Partienummer (vgl. § 30 PflKartV) als Rückverfolgbarkeitscode.

Ware aus OECD-Ländern

25. Benötigt eine Art, für die RNQPs definiert sind und die aus einem OECD-Land in die EU eingeführt wird, ein Pflanzengesundheitszeugnis, welches die Freiheit von RNQPs bzw. die Einhaltung der Toleranz bestätigt? Muss das Pflanzengesundheitszeugnis bei einer Wiederverschließung vorgelegt werden?

Für alles Saatgut, das in die EU eingeführt wird, wird ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt. Ausnahmegenehmigungen können für Saatgut für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke usw. beantragt werden. Die Ausnahmegenehmigung muss vom Exporteur und vom Importeur unterschrieben werden. Das Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt immer auch die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. RNQPs. Die Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses bei der Anerkennungsstelle ist nicht explizit erforderlich.

Ausnahmen: Saatgut aus der Schweiz benötigt kein Pflanzengesundheitszeugnis, da die Schweiz Teil des pflanzengesundheitlichen Binnenmarktes ist (Großbritannien auch bis 31.12.2020).

26. Ab wann ist damit zu rechnen, dass Drittländer die EU-Regelungen zum Pflanzenpass umsetzen?

Die Drittländer wurden informiert und hatten zwei Monate Zeit zu kommentieren. Die gleichgestellten Länder müssen die Anforderungen an die RNQPs zeitgleich wie die MS prüfen und einhalten.

27. Ab wann wird ein Pflanzengesundheitszeugnis und/oder Pflanzenpass bei der Einfuhr von OECD-Ware benötigt?

OECD gekennzeichnetes Saatgut von RNQP-Wirtspflanzen, das bereits zertifiziert eingeführt wird, kann bis zum Erstabnehmer in Deutschland mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses ohne Pflanzenpass geliefert werden. Bei einem weiteren Inverkehrbringen muss ein Pflanzenpass ergänzt werden.

28. Welche Bestimmungen gibt es für OECD-Ware mit grauem Etikett?

Mit grauem OECD-Etikett gekennzeichnetes Saatgut von RNQP-Wirtspflanzen braucht kein Pflanzengesundheitszeugnis und keinen Pflanzenpass bei einem weiteren Inverkehrbringen. Der Pflanzenpass ist erst nach Zertifizierung anzubringen.

Fristen

29. Gelten Pflanzenpässe nach altem Format noch nach dem 13.12.2019?

Pflanzenpässe, die gemäß der Richtlinie 92/105/EWG vor dem 14. Dezember 2019 z. B. für Saatgut von Tomate, *Phaseolus*-Bohnen, Luzerne oder Sonnenblumen ausgestellt wurden, behalten bis zum 14. Dezember 2023 ihre Gültigkeit. Ansonsten ist ab 14.12.2019 für das Verbringen der neuen Pflanzenpass erforderlich.

30. Welche Übergangsbestimmungen sind vorgesehen?

Saatgut, welches vor dem 14.12.2019 in die EU importiert, in den Verkehr gebracht oder produziert

wurde und bisher nicht passpflichtig war, kann bis zum 13.12.2020 ohne Pflanzenpass in den Verkehr gebracht werden.

Pflanzenpässe, die vor dem 14.12.2019 ausgestellt wurden, bescheinigen bis zum 13.12.2020 nur die Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf QPs, nicht auf RNQPs. Wenn die für die Fruchtart relevanten RNQPs im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Feldbestands- und/oder Beschaffenheitsprüfung) untersucht wurden, steht einer nachträglichen Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass nichts im Wege.

Anerkannte und geprüfte Partien von z. B. Basissaatgut von Raps sind somit auch nach dem 14.12.2020 bei Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass uneingeschränkt verkehrsfähig, wenn die gesetzlichen Normen für die Beschaffenheit weiterhin eingehalten werden.

Ab dem 14.12.2020 sind sämtliche Anforderungen einschl. der beschriebenen Umstellungen in der Kennzeichnung zwingend einzuhalten.

Registrierung und Ermächtigung

31. Wofür ist die Registrierung notwendig?

Unternehmen, deren Tätigkeiten mit einem erhöhten pflanzengesundheitlichen Risiko (Verbreitung von Schädlingen) verbunden sind, müssen beim Pflanzenschutzdienst registriert werden. Durch die Registrierung der Unternehmen soll eine wirksame Durchführung der Verordnung gewährleistet werden. Die Registrierung schafft Transparenz bezüglich der dem Kontrollsystem dieser Verordnung unterliegenden Unternehmen. In regelmäßigen Kontrollen prüft der Pflanzenschutzdienst, ob das Unternehmen seiner Verantwortung nachkommt. Betriebe, die nur im Bereich Saatgut aktiv sind, werden risikobasiert durch die beauftragte Stelle (Anerkennungsstelle) kontrolliert.

32. Welche Unternehmen müssen registriert werden?

Die Registrierungspflicht ergibt sich aus Art. 65 [VO \(EU\) 2016/2031](#). Unternehmen, die eine dort gelistete Tätigkeit ausüben, müssen sich registrieren lassen. Das Verbringen von pflanzenpasspflichtiger Ware innerhalb des EU-Binnenmarktes sowie Im- und Export pflanzengesundheitszeugnispflichtiger Ware stellt eine registrierungspflichtige Tätigkeit dar. Ausnahmen sind möglich für Speditionen, die die Ware im Auftrag eines anderen Unternehmens transportieren und für Unternehmen, die ausschließlich kleine Mengen im Direktabsatz an Endnutzer verkaufen. Der Verkauf über das Internet ist immer passpflichtig.

33. Unterschied zwischen Registrierung und der Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen?

Die Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen setzt eine Registrierung und bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Pflanzengesundheit voraus, die Beurteilung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erfolgt durch den Ermächtigten selbst. Ferner muss der Ermächtigte die Verfahren und Maßnahmen kennen, die er anwenden muss, wenn geregelte Schaderreger auftreten.

Ware, die im amtlichen Anerkennungsverfahren erzeugt wird, wird amtlich geprüft, die Pflanzenpässe werden durch die Anerkennungsstelle ausgestellt. In der Praxis geschieht das so, dass mit dem Anerkennungsbescheid auch der Pflanzenpass ausgestellt wird. Die Unternehmen dürfen dann den Pflanzenpass auf die Saatgutetiketten übertragen. Es ist nicht möglich, dass Betriebe ermächtigt werden, für Anerkennungsware selbst einen Pflanzenpass auszustellen. Für Betriebe, die ausschließlich mit Anerkennungsware zu tun haben, ist deshalb eine einfache Registrierung ausreichend.

Betriebe, die unter beide Kategorien fallen, die also passpflichtige Ware außerhalb des Anerkennungsverfahrens sowie Anerkennungsware vertreiben, können eine Ermächtigung für die sonstige

pflanzenpasspflichtige Ware haben. Sie werden jedoch nicht ermächtigt, die Pflanzenpässe für die Anerkennungsware auszustellen.

34. Wer stellt den Pflanzenpass aus?

Bei Saatgut ist der Pflanzenpass mit dem Anerkennungsetikett kombiniert. Ausstellende Behörde ist die Anerkennungsstelle. In diesem Fall braucht der Unternehmer nicht „ermächtigt“ werden.

Ein Unternehmer kann von der zuständigen Behörde zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt werden. Die Ermächtigung erfolgt für bestimmte Familien, Gattungen, Arten oder Warentypen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen. In diesem Fall ist der Unternehmer für die passpflichtige Ware selbst verantwortlich. Er muss dafür selber Sorge tragen, dass passpflichtige Ware gründlich untersucht wurde und die notwendigen phytosanitären Anforderungen erfüllt.

Sofern der Pflanzenpass ausgestellt wird, um ein Pflanzengesundheitszeugnis zu ersetzen (d. h. beim Import), muss die amtliche Einfuhrkontrolle erfolgreich abgeschlossen worden sein.

35. Wo und wie kann ein Betrieb registriert werden?

Die Registrierung erfolgt in dem Bundesland, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die meisten Bundesländer bieten das Registrierungsantragsformular auch im Internet an. Das ausgefüllte Antragsformular ist an die zuständige Behörde zu senden. Auch im Falle von Saat- und Pflanzgut, das der amtlichen Anerkennung unterliegt, muss die Registrierung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst erfolgen.

36. Registrierung von Betrieben, die bereits registriert sind

Betriebe, die bereits passpflichtige Ware verbracht haben (z. B. Pflanzkartoffeln), müssen ihre Angaben aktualisieren. Die Frist hierzu ist der 14. März 2020 (Art. 66 Abs. 4 [VO \(EU\) 2016/2031](#)).

37. Welche Angaben werden für die Registrierung benötigt?

- Name, Anschrift und Kontaktdaten
- Grund der Registrierung/Erklärung welche Tätigkeiten ausgeübt werden
- Anschrift der Betriebsstätte(n) und Lage der genutzten Flächen
- Auflistung der relevanten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Warenarten

38. Wann müssen zukünftige Änderungen der im Registrierungsantrag gemachten Angaben gemeldet werden?

Bis 30. April eines Jahres müssen die Angaben in Bezug auf das Vorjahr aktualisiert werden, wenn Änderungen vorgekommen sind (z. B. ausgeübte Tätigkeiten, erzeugte Pflanzenarten). Ändern sich Name, Anschrift oder Kontaktdaten, müssen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung gemeldet werden.

39. Wie ist die Regelung bei Standardsaatgut von Gemüse, Zierpflanzen und Obstarten?

Auch für bestimmtes Saatgut von Gemüse-, Zierpflanzen- und Obstarten, das nicht dem amtlichen Anerkennungsverfahren unterliegt, gelten neue RNQP-Regelungen und die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass beim Inverkehrbringen.

Zuständige Behörde ist in diesem Fall in der Regel der Pflanzenschutzdienst. Der Pflanzenpass wird durch den ermächtigten Unternehmer ausgestellt.

40. Wird beim Verkauf von Kleinpackungen von Pflanzkartoffeln ein Pflanzenpass gefordert?

Beispiel: Ein Händler versendet eine Ladung Kleinpackungen mit Pflanzkartoffeln an ein Gartencenter. Die Lieferung an das Gartencenter benötigt einen Pflanzenpass. Die einzelne Packung im Verkauf an nichtberufliche Endnutzer (Hobbygärtner) benötigt keinen Pflanzenpass.

Der Pflanzenpass darf jedoch an den Kleinpackungen angebracht werden. Dies wird von den Anerkennungsstellen empfohlen.

41. Welche Ausnahmen gibt es von der Pflanzenpasspflicht, d. h. wann ist KEIN Pflanzenpass erforderlich?

- Die Ware wird direkt an den nicht gewerblichen oder nichtberuflichen Endnutzer abgegeben (diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz = Internethandel und auch nicht für Schutzgebiete).
- Die Ware wird innerhalb des Betriebsgeländes oder zwischen nahegelegenen Betriebsstätten desselben Unternehmers verbracht.
- Wenn das Material für wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungen verbracht wird, ist kein Pflanzenpass erforderlich.

42. Was versteht man unter Fernabsatz?

Unter Fernabsatz fallen im Bereich der Pflanzengesundheit Vermarktungsformen, bei denen die Ware weder vom Fachhändler persönlich ausgeliefert wird, noch vom Kunden im Fachhandel abgeholt wird, sondern durch einen Post- oder Paketdienst zugestellt wird. Zum Fernabsatz gehört der klassische Versand- und Onlinehandel. „Click and Collect“ (Bestellung von Ware im Internet bei Abholung im Geschäft des Fachhandels) fällt jedoch nicht unter den Fernabsatz, da hier die Ware vom Kunden vor Ort abgeholt wird.

43. Welche Bestimmungen gibt es für Saatgut aus der Ernte 2019 oder früher (überlagerte Ware)?

Saatgut, das vor dem 14.12.2019 erzeugt wurde und für das aus Gründen der Pflanzenquarantäne keine Pflanzenpass-Anforderung besteht, erst ab dem 14.12.2020 ein Pflanzenpass notwendig, der dann die Einhaltung der RNQP-Regelungen bestätigt.

Die Übergangsmodalitäten sind in Artikel 17 der Verordnung 2019/2072 geregelt. Demnach kann Saatgut und Vermehrungsmaterial, das vor dem 14. Dezember 2019 produziert wurde, bis zum 14. Dezember 2020 nach den bisher geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht werden.

Bzgl. der Kennzeichnung bedeutet dies, dass Saatgut der Arten, die Wirtspflanzen von RNQPs sind, bis 14. Dezember 2020 ohne Pflanzenpass vermarktet werden kann.

Arten, die bereits jetzt als Wirtspflanzen von Quarantäneschaderegern pflanzenpasspflichtig sind, bestätigen mit dem Pflanzenpass bis 14.12.2020 die Freiheit von den QPs, nach dem 14.12.2020 auch von den RNQPs.

44. Welche Regelung besteht bei Luzerne, welche in der Vergangenheit wegen Quarantänekrankheiten bereits einen Pflanzenpass hatte?

Es war in der Vergangenheit ein Pflanzenpass erforderlich, der zwar nicht auf dem Etikett zu sehen war, aber durch den Pflanzenschutz quasi ausgestellt war.

Dieser behält seine Gültigkeit bis 2023. Demnach kann überlagerte Luzerne ab sofort oder ab 14.12.2020 mit einem kombinierten Etikett (Anerkennungsetikett plus EU-Logo plus

„Plant Passport“) versehen werden. Es können aber auch bis 2023 noch die alten Etiketten verwendet werden bzw. an den Packungen verbleiben, da der Pflanzenpass seine Gültigkeit behält.

45. Welche Regelungen bestehen bei Mischungen für andere Verwendungszwecke?

Wenn Gemüsearten Bestandteil der Mischung sind, unabhängig davon, ob es sich um die Wildform oder die Kulturform handelt, fallen einige Arten unter die Passpflicht (Anhang 13 Nummer 6 des Durchführungsrechtsaktes zur PHR).

Passpflichtig sind folgende Arten:

- *Allium cepa* (Zwiebel, Schalotte)
- *Allium porrum* (Porree)
- *Capsicum annuum* (Chilli, Paprika, Pepperoni)
- *Phaseolus coccineus* (Prunkbohne, Feuerbohne)
- *Phaseolus vulgaris* (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne)
- *Pisum sativum* (Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, **keine** Futtererbse)
- *Solanum lycopersicum* (Tomate)
- *Vicia faba* (Dicke Bohne, Puffbohne, **keine** Ackerbohne)

Beim Zukauf dieser Komponenten muss bereits ein Pflanzenpass mitgeliefert werden oder die beglaubigte Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (Drittländer).

Da Gemüse i. d. R. als Standardsaatgut gehandelt wird, hat es kein Anerkennungsetikett.

In diesen Mischungen können auch Zierpflanzensamen enthalten sein. Wenn diese Komponenten passpflichtig sind, wird auch die Mischung passpflichtig.

Passpflichtig sind folgende Arten:

- *Allium* (Laucharten zu Zierzwecken)
- *Capsicum annuum* (Pepperoni, Chilli, Paprika zu Zierzwecken)
- *Helianthus annuus* (Sonnenblume zu Zierzwecken)

46. Benötigt eine Mischung von verschiedenen Komponenten einen Pflanzenpass auch wenn nur eine Komponente (z. B. Luzerne) als pflanzenpasspflichtig gelistet ist?

Ja. Das grüne Etikett trägt neben dem EU-Logo auch die Aufschrift „Pflanzenpass/Plant Passport“. Eine besondere Kennzeichnung oder Nennung der enthaltenen Komponente als pflanzenpasspflichtige Art ist nicht erforderlich.

47. Für welche Arten von Großkörnigen Leguminosen gilt die Pflanzenpasspflicht?

Die Großkörnigen Leguminosen im landwirtschaftlichen Bereich sind mit Ausnahme der Sojabohne (*Glycine max*) **nicht** pflanzenpasspflichtig. Also keine Passpflicht für Ackerbohne, Futtererbse, Wicke, Lupinen.

Dies gilt nicht für die Gemüseerbse und -bohne. Saatgut dieser beiden Arten benötigt einen Pflanzenpass.

Sonstige Fragen

48. Wer führt die Kontrollen bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der korrekten Kennzeichnung durch?

Die Anerkennungsstellen prüfen im Rahmen der Vergabe der amtlichen Etiketten und der Zuteilung der Nummernkreise z. B. bei Etikettenbestellungen das korrekte Layout der Etiketten und kontrollieren dies auch stichprobenartig bei der Betreuung und Kontrolle der Aufbereitungsbetriebe und der amtlich verpflichteten Probenehmer.

Im Saatgutverkehr befindliches Material wird im Rahmen der Überprüfungen der Kennzeichnung bei der Probenahme und bei Betriebsprüfungen diesbezüglich kontrolliert, also obliegt der Saatgutverkehrskontrolle in den einzelnen Bundesländern.

49. Welche Regeln gelten für lagerndes Saatgut und Saatgutmischungen das bereits etikettiert ist und bis zum 21.12.2020 nicht verkauft werden kann? Gibt es eine Verlängerung? Muss die Ware dann neu abgepackt und/oder neu anerkannt werden?

Es gibt keine Verlängerung. Die alten Etiketten müssen nicht entfernt werden und es muss auch nicht umgepackt werden. Allerdings müssen die neuen Etiketten an den Sack, also zusätzlich. Die neuen Etiketten müssen den neuen Vorgaben entsprechen (links oben EU-Loge, rechts oben „Plant Passport“, sonst wie reguläre Etiketten).

50. Bei maschineller Nachetikettierung wird das alte Etikett überklebt, da die Maschine immer an dieselbe Stelle klebt. Ist das zulässig?

Überkleben ist ungünstig. Wenn es sich nicht anders machen lässt, dann ist eine Mitteilung an die Anerkennungsstelle erforderlich. Für die entsprechende Charge kann u. U. eine Ausnahme gemacht werden. Wichtig ist, dass die Information an der Anerkennungsstelle vorliegt.

51. Sojabohne aus der Ernte 2019 wird im Frühjahr 2020 verkauft. Wie ist mit der Etikettierung zu verfahren?

Sojabohne hatte in der Vergangenheit keine Quarantänekrankheiten, hat aber ab dem 14.12.2019 RNQPs (*Diaporthe caulivora* und *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*). Die RNQPs wurden in der Vergangenheit bereits untersucht, d. h. in der Untersuchung ändert sich nichts. Wenn die Ware aus der EU kommt, dann kann der Pflanzenpass auf das Etikett gedruckt werden. Ab dem 14.12.2020 muss er auf das Etikett gedruckt werden. Vorher darf er auch schon aufgedruckt werden.

52. Lein, Raps und Rübsen, Sojabohne und Weißer Senf

Diese Fruchtarten hatten keine Quarantänekrankheiten. Ab dem 14.12.2019 sind für sie jedoch RNQPs definiert.

Diese sind:

1. bei Lein: Grauschimmel (*Botrytis cinerea*), Blattfleckenkrankheit (*Alternaria linicola*), Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lini*), Welkekrankheit (*Fusarium*), *Boeremia exigua*
2. bei Raps: *Sclerotinia sclerotiorum*
3. bei Rübsen: *Sclerotinia sclerotiorum*
4. bei Sojabohne: *Diaporthe caulivora* und *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*
5. bei Weißem Senf: *Sclerotinia sclerotiorum*

Diese Krankheiten wurden und werden bereits bei anerkanntem Saatgut in der ganzen EU untersucht. D. h. Saatgut aus der EU kann künftig ohne weitere Untersuchungen einen Pflanzenpass

erhalten (kombiniertes Anerkennungsetikett mit EU-Logo links oben und „Plant Passport“ rechts oben, der Rest des Etikettes bleibt wie bisher).

Ware aus Drittländern, die vor dem 14.12.2019 in die EU importiert wurde, darf noch bis zum 14.12.2020 ohne Pflanzenpass vermarktet werden. Was nach dem 14.12.2019 importiert wurde, muss die erforderlichen Untersuchungen durchlaufen haben, dies ist mittels Pflanzengesundheitszeugnis zu belegen.

Wenn der Nachweis erbracht ist, kann die Ware, wenn sie im Inland umgepackt (Wiederverschließungsantrag) oder in Mischungen eingemischt wird (Mischungsantrag), mit einem Pflanzenpass (kombiniertes Etikett) versehen werden.

Wenn überlagerte Drittlandsware eingemischt oder vertrieben werden soll, so sind die Untersuchungen u. U. nachzuholen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Ware, welche einen Pflanzenpass tragen muss, die geforderten Untersuchungen auch durchlaufen hat und die Grenzwerte eingehalten werden.

53. Luzerne aus Canada aus der Ernte 2018, soll Bestandteil einer Mischung werden, was ist zu beachten?

Es ist zu kontrollieren, ob die Luzerne auf die RNQPs untersucht wurde. Ist ein Pflanzengesundheitszeugnis vorhanden, das die Einhaltung der Toleranzen bestätigt? Wenn nein, dann müssen die nötigen Untersuchungen nachgeholt werden. Das Mischungsetikett trägt einen Pflanzenpass.

54. Luzerne aus der EU aus der Ernte 2018, soll Bestandteil einer Mischung werden, was ist zu beachten?

Luzerne war schon passpflichtig, d. h. es ist davon auszugehen, dass die Untersuchungen stattgefunden haben. Das Mischungsetikett kann damit mit dem Pflanzenpass kombiniert werden.

55. Welche Auswirkungen haben die neuen Bestimmungen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens?

Die Anerkennungsstelle in Niedersachsen hat für die Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen in Deutschland u. a. ein 54-seitiges Kompendium zu den saatgutrelevanten RNQPs erstellt. Dieses Werk kann von der Homepage der AG AKST (www.ag-akst.de) heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses unter <https://www.ag-akst.de/erkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html> und hier: „Ergänzende Hinweise für die Feldbesichtigung und Probenahme im Rahmen der amtlichen Saatenanerkennung im Hinblick auf RNQPs (Regulated Non Quarantine Pests), d. h. Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (ZIP-Datei)“.



Willi Thiel
Vorsitzender



Gerda Bauch
stellv. Vorsitzende